

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	56. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Bebauungsplan "An der Klam/Illwig", Karlsruhe-Stupferich: Satzungsbeschluss gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	29.11.2001	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufstellungsbeschluss
Gemeinderat	28.03.2006	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auslegungsbeschluss
Gemeinderat	17.07.2007	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auslegungsbeschluss
Gemeinderat	16.12.2008	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan als Abschluss des Verfahrens (Beschluss mit vollständigem Wortlaut siehe S. 9/10).

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
ca. 1.074.500 Euro	Erschließungsbeiträge ca. 849.800 Euro				
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Straßenbau 7.661004.700.703 und Kanal 7.740004.700.701 Ergänzende Erläuterungen: im Doppelhaushalt 2009/2010 angemeldet					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:			
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 10.12.2008			
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit			

A Anmerkungen zum Satzungsbeschluss

I. Bisheriges Verfahren

Dem bisherigen Verfahren liegen zu Grunde:

- Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses der Stadt Karlsruhe vom 29.11.2001 „An der Klam/Illwig“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
- Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB am 15.06.2005.
- Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.
- Beschluss des Gemeinderates zur öffentlichen Auslegung vom 28.03.2006 und anschließende öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 12.09.2005 in der Fassung vom 29.03.2006; Auslegung in der Zeit vom 10.04. bis 12.05.2006 nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe am 31.03.2006.
- Beschluss des Gemeinderates zur öffentlichen Auslegung vom 17.07.2007 und anschließend erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 12.09.2005 in der Fassung vom 30.07.2007; Auslegung in der Zeit vom 24.09. bis 26.10.2007 nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe am 14.09.2007.

II. Planungsinhalt

Der Bebauungsplan „An der Klam/Illwig“ in Karlsruhe-Stupferich hat im Wesentlichen die Ausweisung von Wohnbauflächen zum Ziel. Das 5,35 ha große Plangebiet schließt an die bestehende Wohnbebauung zwischen der Pfefferackerstraße und der Karlsbader Straße an. Die geplante Wohnbebauung schließt südwestlich an die im Bebauungsplan „Hinter'm Zaun“ (Nr. 463) vom 10.10.1975 (Änderung vom 01.02.1980) als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Bebauung an. Die zentralen Bereiche des Plangebietes Nr. 2 bis 5 werden als reines Wohngebiet festgesetzt, die den äußeren Gürtel bildenden Bereiche 1 und 6 werden als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wobei gegenüber den typisierten Nutzungsarten der Baunutzungsverordnung abweichende, insbesondere einschränkende Festsetzungen getroffen werden.

Die Planung sieht vor, dass etwa 80 Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser in offener Bauweise entstehen. Die wegemäßige Erschließung des Gebietes erfolgt von der K 9653 aus.

III. Zielsetzung

Die Ausweisung des Wohngebietes „An der Klam/Illwig“ in Karlsruhe-Stupferich hat zum Ziel, der nach wie vor bestehenden erheblichen Nachfrage nach Baugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser im Stadtgebiet der Stadt Karlsruhe gerecht zu werden, dies vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Tendenz der Abwanderung der Wohnbevölkerung ins Umland. Der Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe stellt das Planungsgebiet als geplante Wohnbaufläche dar, mit der neuen Wohnbebauung soll eine umweltverträgliche und maßvolle Erweiterung der Wohnbauflächen auf bisherigen Außenbereichsflächen erfolgen.

IV. Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Im Rahmen der Auslegung sind in erheblichem Umfang Stellungnahmen eingegangen, vor allem von betroffenen Anwohnern aus dem näheren Umkreis des Plangebietes.

Die während der beiden Auslegungen in der Zeit vom 10.04.2006 bis 12.05.2006 und in der Zeit vom 24.09.2007 bis 26.10.2007 eingegangenen Stellungnahmen befassen sich mit zahlreichen Detailfragen, dazu wird auf die inhaltlich zusammengefasste Wiedergabe der im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung und im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen verwiesen (Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Vorlage). Die tabellarische Gegenüberstellung enthält in diesen Anlagen zugleich die abwägenden Antworten des Stadtplanungsamtes zu den Einwendungen.

Ungeachtet zahlreicher Detailfragen haben die Einwender vor allem Bedenken, dass die Planung eines Wohnbaugebietes in Karlsruhe-Stupferich nicht erforderlich sei und den tatsächlichen Bedarf an Wohnbauflächen im Stadtgebiet - auch im Hinblick auf die übergeordnete Landes- und Regionalplanung - nicht hinreichend berücksichtige. Einen weiteren Schwerpunkt der Einwendungen bildet außerdem der mit der Planung verbundene Eingriff in den bisherigen Außenbereich, insbesondere die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaftsbild. Die unter IV. 2 - 4 folgenden Ausführungen beinhalten zugleich die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB in Abwägung der insoweit betroffenen Belange.

1. Erforderlichkeit der Planung

Die gegen die Erforderlichkeit der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in Karlsruhe-Stupferich erhobenen Einwendungen stellen zunächst den Bedarf an Wohngrundstücken sowohl in Stupferich als auch im gesamten Stadtgebiet in Frage. Die Planung stehe nicht in Einklang mit überörtlichen Planungsvorgaben, die Bedarfsentwicklung an Wohnbauflächen sei insbesondere bezogen auf den Ortsteil Stupferich nicht geeignet, die beabsichtigte Wohnflächenausweisung zu rechtfertigen.

Von Anwohnerseite wird dabei die Nichtbeachtung überörtlicher Planungsvorgaben gerügt, insbesondere sei die im Plangebiet vorgesehene Wohnbebauung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, die im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 niedergelegt seien. Als rechtsverbindliche raumordnerische Ziele seien für die Stadt Karlsruhe als Siedlungsbereiche die Kernstadt sowie die damit siedlungsstrukturell verbundenen Stadtteile Grötzingen und Wettersbach als Schwerpunkte für Wohnen niedergelegt, deshalb sei Stupferich kein Siedlungsbereich, der als Schwerpunkt einer Siedlungsentwicklung angesehen werden könne. Stupferich sei ein Ort mit Eigenentwicklung, so dass der Wohnflächenbedarf ausschließlich am Bedarf des Ortsteils Stupferich zu messen sei. Diese raumordnerischen Ziele seien bisher nicht hinreichend gewürdigt worden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein ausdrücklich als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Sied-

lungsentwicklung dargestellt wurde; in diesen Bereichen können die Gemeinden also Flächen für eine funktions- und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausweisen, ohne damit Konflikte mit regionalplanerischen Zielaussagen hervorzurufen. Im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2010 hat sich der Regionalverband außerdem dahingehend geäußert, dass die im Flächennutzungsplan vorgesehene Siedlungserweiterung in Stupferich mitgetragen werde, da insoweit eine städtebaulich und erschließungstechnisch sinnvolle Ausgestaltung des Gebietes möglich sei. Ein Zielkonflikt der Wohnflächenausweisung mit den Zielen der Raumordnung ist deshalb nicht ersichtlich, das Plangebiet stimmt also mit den Zielen der überörtlichen Raumordnung überein. Das gilt sowohl für den zu beschließenden Bebauungsplan als auch für den Flächennutzungsplan 2010, aus dem der Bebauungsplan „An der Klam/Illwig“ entwickelt worden ist. Dies kommt letztendlich auch in der Genehmigung des Flächennutzungsplanes zum Ausdruck, die nur erfolgen kann, wenn der Flächennutzungsplan seinerseits nicht in Widerspruch zur übergeordneten Raumplanung auf Landes- bzw. Bundesebene steht.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird von den betroffenen Anwohnern in der Nachbarschaft des Plangebietes vor allem eingewandt, dass kein Bedarf für Wohnbauflächen bestehe, der die geplanten Ausweisungen rechtfertigen könne.

Innerhalb der Zweistufigkeit der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB ist es vorrangig Aufgabe des Flächennutzungsplans, der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung rechtzeitig und großräumig Rechnung zu tragen. Mit der Ausweisung des Plangebietes im Flächennutzungsplan 2010 als geplante Wohnbebauung wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass aufgrund rechnerischer Vorausschätzungen, Bedarfsrechnungen, fachlicher Planung und städtebaulicher Zielvorstellungen, die Erweiterung der Wohnbauflächen im Plangebiet städtebaulich vertretbar ist. Insbesondere wurden der zu erwartende Bedarf, etwaige Alternativstandorte, der Flächenverbrauch und die Lage der Baugebiete ausführlich erörtert, dies führte zu den geltenden Festsetzungen, der Planung liegt also eine vertretbare grundsätzliche städtebauliche Zielsetzung zu Grunde.

Es obliegt anschließend der Einschätzung der Gemeinde als Plangeber, wie konkret und wie dringlich er ein städtebauliches Bedürfnis nach Bauleitplanung einschätzt. Die Grenzen dieses Planungsermessens, die letztendlich im Falle einer bloßen Vorratsplanung ohne konkreten Bedarf überschritten wären, wurden beachtet. Die Erforderlichkeit der geplanten Wohnbebauung wurde im Flächennutzungsplan zutreffend ermittelt und steht somit auch im Bebauungsplanverfahren aus Sicht der Gemeinde nicht mehr grundsätzlich in Frage.

Soweit die erforderliche Abwägung der geplanten Wohnbebauung mit Alternativstandorten, so insbesondere „Küchen-Becker-Areal“ und Gewann „Gänsberg“ gerügt werden, ist dem entgegenzuhalten, dass der Bebauungsplan „Windelbachstraße südlicher Teil“, zu dem das Becker-Areal zählt, bereits aufgestellt wird, allerdings nicht als Ersatz für das beabsichtigte Baugebiet. Die in Frage stehenden Flächen im Gewann „Gänsberg“ befinden sich in einem

regionalen Grünzug als schutzwürdiger Bereich für die Naherholung, eine entsprechende Wohngebietsausweisung wäre mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Die Nachverdichtung im Bereich der vorhandenen Siedlungsflächen ist auch aus Sicht der Gemeinde wünschenswert. Eine Nachverdichtung, die zu einer adäquaten Bedarfsdeckung an Wohngrundstücken auf den in Stupferich verteilten Einzelgrundstücken führte, lässt sich in einem angemessenen Zeitraum mit den Mitteln des Städtebaurechts allerdings nicht durchsetzen.

Zweifel an der Planrechtfertigung bestehen deshalb weder im Hinblick auf den Wohnflächenbedarf noch aufgrund sonstiger entgegenstehender, übergeordneter Ziele der Raumordnung. Ergänzend ist dazu auch auf die schlüssigen Ausführungen des Stadtplanungsamtes zum Wohnraumbedarf in Karlsruhe unter Ziffer 15.3 der Anlage 1 zu verweisen.

2. Eingriffe in Natur und Landschaftsbild

Einen weiteren Schwerpunkt der Einwendungen bilden die Stellungnahmen im Bereich Eingriffe der Planung in Natur und Landschaftsbild.

Die überplanten Flächen gehören bisher zum überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereich. Die Flächen sind gekennzeichnet durch kleinflächige Wiesenreste und einzelne Obstbäume. Im Nordosten des Gebietes befindet sich eine zusammenhängende Wiesenfläche, die zum Teil mit Obsthochstämmen bewachsen ist. Im Nahbereich des Plangebietes befinden sich zwei nach § 32 Landesnaturschutzgesetz geschützte Feldhecken, die sich durch Gehölzartenreichtum auszeichnen. Diese Feldhecken bleiben jedoch unberührt, da sie außerhalb des Plangebietes liegen.

Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Neuanlage von Wiesenflächen und die Zunahme des Baumbestandes durch Anpflanzung von Wildobst-, Nussbäumen, einheimischen Laubgehölzen und Straßenbäumen wird die Flora der bisher vorhandenen Außenbereichsflächen nicht nachteilig verändert sondern aufgewertet. Aufgrund der insgesamt 66 geplanten mittelkronigen Straßenbäume mit hoher Verdunstungsleistung ergibt sich innerhalb des Plangebietes sogar ein positiver Klimaeffekt.

Der Biotopwert der an das Plangebiet angrenzenden Feldhecken bleibt nicht nur erhalten, er erhöht sich durch die Umwandlung der angrenzenden Ackerflächen in Wiesenflächen im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

Aufgrund des vollständigen Erhalts der Hecken und den weitgehenden Erhalt der Wiesen als wertvolle Landschaftselemente sowie die deutliche Erhöhung des Anteils der Flächen mit geschlossener Vegetationsdecke durch die Anlage von Hausgärten sowie die Vergrößerung des Gehölzbestandes werden Klima, Tierwelt und Wasserkreislauf durch die Planung nicht

beeinträchtigt, bei den Pflanzen wird sogar eine Verbesserung der Situation erzielt. Im Einzelnen ist insoweit auf die zutreffenden Ergebnisse des Umweltberichtes zu verweisen.

Die Einwender befürchten einen Eingriff in das vorhandene Landschaftsbild. Das derzeitige Außenbereichsgelände wird von Norden, Süden und Südosten durch Feldhecken, in denen teilweise höhere Bäume stehen, begrenzt, so dass von außerhalb eine Einblicknahme nicht möglich ist. Einsichtsmöglichkeiten bestehen von den Höhenlagen des umgebenden Landschaftsraumes im Westen und Süden sowie von der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Osten. Im Inneren ist das Plangebiet derzeit unstrukturiert.

Die geplante Wohnbebauung verändert das Landschaftsbild, allerdings in einer erträglichen Art und Weise. Die geplante Wohnbebauung stellt eine Abrundung der in Stupferich bereits vorhandenen Wohnbebauung nach Südosten hin dar. Das bisher durch Äcker mit einzelnen Obstbäumen und wenigen Wiesen mit Streuobstbäumen geprägte Gebiet wandelt sich ein stark durchgrüntes Wohngebiet. Durch die geplante Bebauung durch Einzelhäuser in den Randbereichen ist eine besondere Verzahnung zwischen Bebauung und Grün gewährleistet, das bestehende Wohngebiet im Osten wird durch eine öffentliche Grünfläche vom Neubaugebiet abgeschirmt, von Westen her erfolgt die Einbindung in die Landschaft durch eine Streuobstwiese und Heckenpflanzungen.

Die Bebauung im Plangebiet wird optisch wahrnehmbar sein, ein nicht mehr vertretbarer Eingriff in das Landschaftsbild ist jedoch nicht zu erwarten. Die zulässigen Wandhöhen und Dachneigungen sind so gewählt, dass insgesamt eine möglichst harmonische Einbindung der Bebauung in die Topographie erfolgt.

Der erste Entwurf des Bebauungsplanes sah eine Dachneigung von 22° vor. Der Gemeinderat hat sich anschließend jedoch dafür entschieden, einheitlich eine maximale Dachneigung von 28° für die zu errichtenden Wohngebäude festzusetzen. Dies insbesondere, um den zukünftigen Gebäudeeigentümern eine besserer Ausnutzung der Solarenergie zu ermöglichen. Die Erhöhung der Dachneigung von 22° auf 28° führt zu einer Anhebung der zulässigen Gebäudehöhe bei den Dachfirsten von 0,64 m.

Die dagegen erhobenen Einwendungen haben zum Gegenstand, dass die Zulassung der Dachneigung von 28° letztendlich dazu führe, dass das Dachgeschoss als vollwertiges Wohngeschoss ausgebaut werden könne. Die Gebäude wiesen daher im Ergebnis eine vierstöckige Bauweise auf, die sich aufgrund der Hanglage des Baugebietes nachteilig auf das Landschaftsbild auswirke. Die Gebäude würden sich in dieser Höhe nicht mehr in das Landschaftsbild einfügen. Zutreffend ist, dass die geänderte Dachneigung zu einer Erhöhung der Gebäude führt. Diese Erhöhung ist jedoch so gering, dass diese sich nicht prägend auf das Erscheinungsbild der zukünftigen Wohngebäude auswirken wird. Auch eine Dachneigung von 28° ist noch als flachgeneigtes Dach zu bezeichnen. Die mit der Firsterrhöhung verbundene optische Veränderung der Gebäudeansicht ist im Verhältnis zur Dachneigung

von 22° so geringfügig, dass ein weitergehender Eingriff in das Landschaftsbild nicht zu befürchten ist. In welchem Umfang eine Nutzung der Dachgeschosse stattfindet, spielt bei der Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsbild keine entscheidende Rolle. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass das Anbringen von Dachgauben untersagt wird, um über die Änderung der Dachneigung hinausgehende Vergrößerungen der Dachvolumina auszuschließen. Um den Gebäudeeigentümern aufgrund der geringfügig steileren Dachneigung eine bessere Ausnutzung der Solarenergie zu ermöglichen, soll die mit der Firsterhöhung verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Kauf genommen werden. Die zukunftsorientierte Nutzung regenerativer Energien hat demgegenüber aus Sicht des Gemeinderates Vorrang.

3. Schallschutz

Einige Einwander befürchten, dass die zukünftigen Bewohner erhöhten Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr ausgesetzt sein werden. Dies bezieht sich zunächst auf den von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärm, aber auch auf den von der Karlsbader Straße (K 9653) ausgehenden Verkehrslärm.

Das Plangebiet ist durch Schallimmissionen vorbelastet. Dies gilt zunächst für den von der in süd-östlicher Richtung gelegenen Bundesautobahn A 8 verursachten Straßenverkehrslärm. Die Lärmsituation im Plangebiet wird von der Bundesautobahn allerdings nicht maßgeblich geprägt sein. Der Grund dafür ist der Abstand des Wohngebietes von der Bundesautobahn, die Hochlage der Autobahn und die bereits erfolgten Schallschutzmaßnahmen. Der von der Bundesautobahn ausgehende Verkehrslärm ist deshalb zwar grundsätzlich von Bedeutung, er hängt aber wesentlich von meteorologischen Einflüssen ab, z. B. Inversionswetterlagen, die eher selten auftreten. Die Schallanteile der Bundesautobahn bleiben deshalb auch im Bereich der höher liegenden, an schallexponierter Stelle geplanten Wohnbebauung hinter den Schallbeiträgen der Karlsbader Straße zurück. Bei Mitwindsituationen aus Richtung der Autobahn wurde dort ein Summenpegel von weniger als 50 dB(A) tagsüber gemessen, der aktive Schallschutzmaßnahmen nicht erfordert.

Das Wohngebiet wird maßgeblich von der Karlsbader Straße (K 9653) aus beeinflusst, die im weiteren Verlauf an die Bundesautobahn A 8 über eine Auffahrt angeschlossen ist. Die Orientierungswerte zum Schutz der zukünftigen Bewohner der ausgewiesenen Wohnflächen werden bei freier Schallausbreitung erst in einem Abstand von 62 bis 75 m zur K 9653 eingehalten bzw. unterschritten. Aus diesem Grund stellt sich die Frage nach aktiven Schallschutzmaßnahmen, die grundsätzlich Vorrang vor passiven Schallschutzmaßnahmen haben. Die zu erwartenden Überschreitungen der Orientierungswerte von 61 - 65 dB(A) tagsüber im Nahbereich der Kreisstraße machen Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke aufgrund des Verkehrslärms erforderlich. Aufgrund der Topographie des Geländes, nämlich starke Hanglage und dem geplanten Anschluss des Wohngebietes an die K 9653 über den vorhandenen Kreisverkehr lassen sich wirksame aktive Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise in Gestalt eines Lärmschutzwalls, nicht effektiv

realisieren. Deshalb erfolgen in Ziffer 1.7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Festsetzungen zum passiven Schallschutz, mit denen ein effektiver Schutz zukünftiger Bewohner des Bereichs erzielt werden kann, in dem mit einer Überschreitung der Orientierungswerte zu rechnen ist. Die Stadt hat sich deshalb im Ergebnis für die festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen, u. a. durch Festlegung eines Schalldämmmaßes von 35 dB(A) für Außenbauteile von Gebäudefassaden im Abstand von weniger als 40 m zur Achse der K 9653, entschieden, die aufgrund der vorliegenden Besonderheiten ausnahmsweise vorrangig sind, um einen effektiven Schallschutz im Plangebiet zu gewährleisten.

4. Oberflächenwasser

Von Anwohnern in der Traminerstraße wird eingewandt, dass durch den Anschluss des geplanten Neubaugebietes an die vorhandene Hauptentwässerungsleitung deren Kapazitätsgrenze erreicht wird. Bei den aus südwestlicher Richtung zu erwartenden Regenfällen würden so große Wassermengen in die Hauptentwässerungsleitung abfließen, dass die Funktion des vorhandenen Regenrückhaltebeckens beeinträchtigt würde und infolge dessen mit Überflutungen des Ortskerns zu rechnen sei.

Aufgrund der besonderen Geologie der Vorbergzone, in der sich das Plangebiet befindet, waren Starkregenereignisse für den Ortsteil Stupferich seit jeher problematisch. Dies allerdings unabhängig von der konkreten Bebauung und der Oberflächenversiegelung. Die auftretenden Wassermassen fließen weitgehend oberflächlich ab, die vorgefundenen Böden sind nicht in der Lage, große Wassermengen aufzunehmen, die bei Starkregenereignissen auftreten. Dies wurde im Rahmen der Planungen bei der bereits durchgeführten hydrodynamischen Kanalnetzberechnung mit Langzeitsimulation berücksichtigt. Die Erschließungsgebietsfläche wurde in das Kanalmodell eingearbeitet.

Vorsorglich wird bergseitig ein Hanggraben angelegt, der in das neue Regenrückhaltebecken einmündet. Das oberflächlich zuströmende Regenwasser aus der Feldflur wird also direkt zum Rückhaltebecken abgeleitet. Diejenigen Wassermengen, die bisher unmittelbar aus dem Hang in die Grabenverrohrung abfließen, werden zukünftig reduziert. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass es durch den Anschluss des Wohngebietes an die Hauptentwässerung häufiger zu Überflutungsereignissen im Ortskern kommen wird als bisher.

V. Abschluss des Verfahrens

Nach dem nunmehr erreichten Verfahrensstand kann dem Gemeinderat empfohlen werden, den nachstehenden Beschluss zu fassen.

B Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die zum Bebauungsplan „An der Klam/Illwig“, Karlsruhe - Stupferich vorgetragene Anregungen bleiben nach Maßgabe des Planentwurfes vom 12.09.2005 in der Fassung vom 30.07.2007 und den ergänzenden Ausführungen in der Vorbemerkung sowie Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss unberücksichtigt. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, den Betroffenen das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen.
2. folgende

S a t z u n g***Bebauungsplan „An der Klam/Illwig“,******Karlsruhe - Stupferich***

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den Bebauungsplan „An der Klam/Illwig“, Karlsruhe - Stupferich zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Gegenstand des Bebauungsplanes sind ferner örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO), die als selbständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil, jeweils vom 12.09.2005 in der Fassung vom 30.07.2007. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit Datum vom 30.07.2007 und als deren Be-

standteil der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beigefügt. Bestandteil der Begründung sind ferner alle sonstigen Planunterlagen zur Darstellung und Erläuterung des Vorhabens.

Die Satzungen zu den planungsrechtlichen und den örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

Hauptamt - Sitzungsdienste -
5. Dezember 2008